

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 06.09.2022
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Neufestsetzung von Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt auf der
K1051 aus Richtung Schönaich
- Beschluss**

I. Beschlussvorschlag

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, beim Landratsamt Böblingen die Neufestsetzung von Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (BW) zu beantragen, eingezeichnet in folgendem Kartenausschnitt:



II. Sachdarstellung

Die Gemeinde Steinenbronn ist die erste Kommune in Baden-Württemberg, die vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, in den „Grundstücksfonds BW“ aufgenommen wurde.

Ziel ist, im Gebiet der Wiesenstraße/Gebiet S9 auf einer Fläche von 6.640 m² gemeinwohlorientierten Wohnungsbau (Schaffung von preisgünstigem, insbesondere sozial gebundenem Wohnraum) zu realisieren.

Zusammen mit der STEG wurde das Planungs- und Nutzungskonzept entwickelt, das vier Reihenhäuser mit acht Stellplätzen sowie vier weitere Gebäude als Geschosswohnungsbau mit gemeinsamer Tiefgarage vorsieht (siehe Anlage).

Die Entwicklung des Planungskonzeptes ist unter der Zielsetzung der Schaffung von preisgünstigem, sozial gebundenem Wohnungsbau erfolgt. Hier sind ca. 39 Wohnungen vorhanden. Zu den 59 Stellplätzen in der Tiefgarage (Stellplatzschlüssel 1,5) kommen 18 oberirdische Stellplätze hinzu. Auf den oberirdischen Stellplätzen können auch Handwerkerfahrzeuge oder Besucher parken.

Die Erschließung der Tiefgarage ist von der Schönaicher Straße her geplant.

Für die Kreisstraßen und die Festlegungen der Ortsdurchfahrtsbereiche ist das Landratsamt Böblingen zuständig, deren Sachbearbeiter sich im Vorfeld wie folgt geäußert hat:

„Laut der Straßendatenbank beginnt der Erschließungsbereich (die Ortsdurchfahrt) von Steinenbronn bei Station 3.224 der K 1051.

Ihre geplante Maßnahme befindet sich an freier Strecke, somit ist nach § 22 Abs. (1) Satz 1 Punkt 1b) Straßengesetz BW der Abstand von 15 m bei Hochbauten einzuhalten.

Aus unserer Sicht stellt Ihr Planungs- und Nutzungskonzept eine Veränderung in der Bebauung dar. Wir könnten mit der Auflage zustimmen, dass Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt nach § 8 Abs. (2) Satz 2 Straßengesetz BW neu festzusetzen sind. Damit ändert sich der Erschließungsbereich entsprechend.“

Die Verwaltung schlägt vor, das Planungskonzept mit Zufahrt zu einer neuen Tiefgarage - von der Schönaicher Straße aus - zu verwirklichen und hat deshalb zusammen mit den Planern der STEG einen Vorschlag entwickelt, den OD/E-Punkt (Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt, Erschließungsbereich) nach § 8 Abs. 2 (siehe Anlage) neu festzulegen, siehe oben aufgeführter Kartenausschnitt.

In diesem Straßenbereich gilt bereits Tempo 50 wegen dem festgelegten Ortseingangsschild (= Ortseingang), siehe Anlage mit Foto. **Das Ortseingangsschild ist nicht gleichbedeutend mit dem OD-Punkt.** Daher ist dieser Antrag auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt formell notwendig.

Nach den Informationen der Gemeindeverwaltung liegt der jetzige OD/E-Punkt aus Schönaich kommend kurz vor der Einfahrt zur Wiesenstraße, so dass es sich bei der beantragten Änderung nur um eine geringe Ausdehnung des Ortsdurchfahrtsbereichs

handelt. Somit sind auch die Auswirkungen auf die Unterhaltungspflicht gem. § 41 Straßengesetz marginal.

Stellv. BM Otto Elsässer hat bei der Vorbereitung dieser Sitzungsvorlage darauf hingewiesen, dass in einem weiteren Schritt eine nochmalige Verlängerung des Ortsdurchfahrtsbereichs vor die Abfahrt zum Bauhof erfolgen könnte, im Zusammenhang mit der Errichtung der Baustraße zur Sonnenhalde. Dafür würde aber nach Recherche der Verwaltung zur gegebenen Zeit ein Verkehrsgutachten notwendig werden. Diese zeitliche Verzögerung kann jetzt nicht abgewartet werden, weil das Gebiet S9 zeitnah umgesetzt werden soll.

Anlagen:

§_41_StrG_BW_1992_jlr-StrGBW1992V17P41

§_8_StrG_BW_1992_jlr-StrGBW1992pP8

Planungs-und Nutzungskonzept S9 Steinenbronn

S9 Einfahrt Ortsschild